

**Briefanschrift:**

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
Adoptionsvermittlungsstelle

Adoptionsvermittlungsstellen  
freier Träger  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Datum

6.02.2004

Auskunft erteilt

Herr Happ-Margotte

E-Mail:

detlef.happ-margotte@lvr.de

Zimmer-Nr.

Tel.: (02 21) 8 09-

Fax: (02 21) 8 09-

2.094

62 94

62 52

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

42.11-432-32

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW  
Landschaftsverband Westfalen Lippe

**Rundschreiben Nr.: 42/388/2004**

- 1. Anrechnung von Erziehungszeiten der Adoptiveltern in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- 2. Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - Mitteilung der Adoptionsvermittlungsstelle an das Standesamt**
- 3. Auslandsadoption**
- 4. Stiefeltern-/Verwandtenadoptionen über den ISD**
- 5. Jahresmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption gem. § 2 a Abs. 5 Nr. 2 AdVermiG**
- 6. Gestattungen gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG**
- 7. Fortbildung**

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz  
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0  
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>  
E-Mail: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de)

Banken  
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)  
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)  
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahresbeginn erhalten Sie wieder aktuelle Informationen rund um das Thema Adoption. Ich hoffe, dass Ihnen diese für Ihre Arbeit sowie für die Beratung von Bewerbern von Nutzen sind. Über Ihre Rückmeldungen freue ich mich.

Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle nochmals für die konstruktive Zusammenarbeit des letzten Jahres bedanken und wünsche Ihnen für 2004 alles Gute!

## **1. Anrechnung von Erziehungszeiten der Adoptiveltern in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) informiert junge Mütter kurz nach der Geburt ihrer Kinder über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Kindererziehung und die Möglichkeit der Zuordnung von Erziehungszeiten durch eine gemeinsame Erklärung. Aufgrund des bestehenden Ausforschungsverbotes nach § 1758 Abs. 1 BGB erhalten die Rentenversicherungsträger jedoch keine Kenntnis über Adoptionen und haben somit nicht die Möglichkeit, Adoptiveltern ebenso zu beraten. Eine entsprechende Aufklärung kann nur über Ihre Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat einen entsprechenden Informationstext für Adoptiveltern erstellt und über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darum gebeten, diesen Adoptiveltern zur Verfügung zu stellen. Der Text ist als Anlage 1 beigefügt.

## **2. Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - Mitteilung der Adoptionsvermittlungsstelle an das Landesamt**

Im Runderlass des Innenministeriums NRW vom 18.06.2003 (-13/14-66.261-) wurde die Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz u.a. auch § 98 der Dienstanweisung geändert.

Soll ein Kind nach der Geburt nicht mehr in den Haushalt der Mutter, sondern in einer Adoptionspflegefamilie aufgenommen werden, unterrichtet die Adoptionsvermittlungsstelle hierüber das Landesamt. Hierzu wurde ein Muster entwickelt.

Das Muster sowie ein Auszug aus dem Runderlass (vollständig veröffentlicht in StAZ Nr. 10/2003, S. 311 ff) ist als Anlage 2 beigefügt.

## **3. Auslandsadoption**

### **Russland:**

Der im letzten Jahr von Russland verfügte Adoptionsstopp wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Hintergrund dieses Adoptionsstopps waren Verzögerungen in der Nachberichterstattung. Adoptionen aus Russland sind demnach wieder möglich.

Wie aus unterschiedlichen Quellen bestätigt, ergibt sich jetzt aber ein neues Problem. In vielen Regionen Russlands wird nun erwartet, dass die Bewerber ihre Antragsunterlagen bei der zuständigen russischen Stelle persönlich übergeben.

Da die Aushändigung des Sozialberichts an Bewerber nach unserem Adoptionsrecht untersagt ist (§ 7 Abs. 3 AdVermiG), kann dieses Verfahren von deutschen Bewerbern nicht eingehalten werden.

Es ist z.Zt. nicht absehbar, ob auf dieses neue Verfahren in ganz Russland oder nur in Teilregionen bestanden wird. Ich bitte Sie, die Bewerber entsprechend zu informieren und sich vor einem Antrag auf Gestattung gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG zu vergewissern, dass die zuständige russische Stelle auch eine Übersendung (zumindest des Sozialberichts) akzeptiert. Gleichzeitig sollte natürlich darauf geachtet werden, dass der Kindervorschlag den Bewerbern nicht vor Ort gemacht wird, sondern Ihnen als für die Bewerber zuständiger Fachstelle zugesandt wird.

#### **Vietnam:**

Nach einem Beschluss der vietnamesischen Regierung sind Adoptionen vietnamesischer Kinder in andere Staaten seit dem 1.01.2003 nur noch dann möglich, wenn diese Aufnahmestaaten ein bilaterales Abkommen mit Vietnam geschlossen haben. Diese Abkommen sollen nach vietnamesischer Auffassung Staatsverträge sein. Die Bundesregierung lehnt nach einer Mitteilung des BMFSFJ den Abschluss eines Staatsvertrages ab und tritt dafür ein, dass möglichst viele Staaten dem Haager Adoptionsübereinkommen beitreten. Ein Verwaltungsabkommen unterhalb eines Staatsabkommens kommt für die vietnamesische Seite nicht in Betracht. Aus diesem Grund werden in absehbarer Zeit Adoptionen vietnamesischer Kinder nach Deutschland nicht möglich sein.

Diese Situation betrifft auch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ICCO und AdA, die nur noch vereinzelt (u.a. besonders bedürftige) Kinder aus Vietnam vermitteln können.

#### **Polen:**

Im letzten Jahr wurden aus dem Rheinland viele Bewerbungen nach Polen versandt. In keinem Fall kam es bisher zu einer Vermittlung. In einem Einzelfall teilte die polnische Zentrale Behörde nun mit, dass „kleine, gesunde Kinder, die sich altergerecht entwickeln“ nicht zur Auslandsadoption kommen, da für diese Kinder in Polen selbst Eltern gefunden werden können.

Es empfiehlt sich, Bewerber für die Vermittlung eines Kindes aus Polen an die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle Eltern-Kind-Brücke e.V./Heidelberg zu verweisen.

#### **Guatemala:**

Mit Wirkung zum 1.03.2003 ist Guatemala dem Haager Adoptionsübereinkommen beigetreten. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption hat hierzu folgende Mitteilung gemacht (auszugsweise):

„Für die anderen Vertragsstaaten bestand nach Art. 44 Abs. 3 HAÜ die Möglichkeit, bis 31. Juli 2003 dem Beitritt zu widersprechen. Die Bundeszentralstelle hat die Einlegung eines Einspruches empfohlen. Maßgebend hierfür waren folgende Überlegungen:

1. Das Adoptionsgeschehen in Guatemala ist weitgehend von einer hohen Geburten- und niederen Bildungsrate, wirtschaftlicher Not, fehlender staatlicher Reglementierung und Kontrolle sowie von Korruption begünstigt und geprägt. Korruption ist in Guatemala kein auf das Adoptionsgeschehen beschränktes Erscheinungsbild, so dass die Überwindung derartiger Strukturen weitergehender Anstrengungen bedarf.

2. Das Adoptionsgeschehen in Guatemala ist fest in den Händen einer politisch einflussreichen Notars- und Anwaltslobby, die ein elementares wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung des derzeitigen Zustandes hat. Mit etwa 2500 internationalen Adoptionen pro Jahr stellt das Adoptionsgeschäft einen nicht unwesentlichen wirt-

schaftlichen Markt dar, gegen dessen Zerschlagung mit erheblichem Widerstand gerechnet werden muss.

3. Weder ist ein Einführungsgesetz erlassen noch sind Infrastrukturen für eine notwendige vollständige Neugestaltung des Adoptionswesens in Guatemala geschaffen. Dahingehende Bemühungen sind allenfalls in Ansätzen erkennbar. Personell ist die für die Umsetzung des Übereinkommens vorgesehene Stelle gerade im Hinblick auf die zu erwartenden Widerstände nicht in der Lage, die notwendigen Strukturveränderungen durchzusetzen. Eine finanzielle Absicherung des Programms besteht nicht.

Diese Überlegungen haben im Ergebnis dazu geführt, dass Deutschland von der Möglichkeit, dem Beitritt Guatemalas zu dem Übereinkommen zu widersprechen, Gebrauch gemacht hat. Guatemala ist also im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland kein Vertragsstaat.“

(vgl. hierzu auch die Fußnote der in Anlage 3 beigefügten aktuellen Liste der Vertragsstaaten)

#### **Kambodscha:**

Die zentrale Adoptionsstelle hat Anfang letzten Jahres eine Adoptionsvermittlung aus Kambodscha durchgeführt. Gleichzeitig wurden einer Adoptionsvermittlungsstelle zwei Gestattungen zur Vermittlung aus Kambodscha erteilt. Alle drei Vermittlungen sind mittlerweile abgeschlossen.

Im Verlauf dieser Vermittlungen wurden immer mehr Informationen bekannt, wonach in Kambodscha die Adoptionsvermittlung durch korrupte Behörden und kriminelle Organisationen geprägt wird, eine größtmögliche Garantie einer Orientierung am Kindeswohl somit nicht vorhanden ist.

Die deutsche Botschaft in Phnom Penh bestätigte zwischenzeitlich Berichte über die landesübliche Korruption innerhalb der Behörden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass diese drei Vermittlungen einen darüber hinausgehenden kriminellen Hintergrund haben könnten, so dass die schweren Vorwürfe aus unseren konkreten Erfahrungen nicht bestätigt werden können. Trotzdem werden die negativen Nachrichten aus Kambodscha hier sehr ernst genommen, so dass bis zur Aufklärung der im Raum stehenden Missstände keine Vermittlungen durchgeführt sowie Gestattungen erteilt werden.

#### **HAÜ:**

Zwischenzeitlich haben weitere Staaten das HAÜ ratifiziert bzw. sind dem Übereinkommen beigetreten (u.a. auch Indien), so dass das Übereinkommen mittlerweile bereits in 57 Staaten wirksam ist. Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten ist als Anlage 3 beigefügt und kann auch im Internet unter [www.hcch.net](http://www.hcch.net) eingesehen werden.

#### **Thailand:**

Am 29.01.2004 erreichte uns ein Rundschreiben des gemeinsamen Adoptionsdienstes der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen Eltern-Kind-Brücke und Diakonisches Werk in Heidelberg. Es wird um Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Adoptiveltern für ein behindertes thailändisches Kind gebeten.

Auch wenn der Kreis der in Frage kommenden Bewerber sicherlich sehr klein ist, bitte ich Sie um Beachtung des als Anlage 6 beigefügten Schreibens sowie um Überprüfung, ob in Ihrem Bereich geeignete Bewerber vorhanden sind. Falls ja, bitte ich um direkte Kontaktaufnahme mit Parents-Child-Bridge.

#### **4. Stiefeltern-/Verwandtenadoptionen über den ISD**

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat der ISD in seiner Anerkennung als Auslandsvermittlungsstelle auch die Berechtigung zur Stiefeltern- und Verwandtenadoption für fast alle Länder dieser Welt erhalten. In der Vergangenheit kam es zu Unsicherheiten, ob der ISD in diesen Verfahren als federführende Auslandsvermittlungsstelle selbstständig tätig werden kann, oder ob die für die Bewerber zuständige örtliche Adoptionsvermittlungsstelle für jeden Einzelfall jeweils eine Gestattung gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG beantragen muss.

Der ISD hat hierzu bereits Mitte letzten Jahres ein neues Verfahren vorgestellt und für die Bewerber wie für die örtlich zuständige Adoptionsvermittlungsstelle Vordrucke entwickelt. Es ist nunmehr klargestellt, dass Sie für die Einschaltung des ISD keiner Gestattung bedürfen und dass der ISD in diesen Fällen die federführende Auslandsvermittlungsstelle ist (somit auch die Meldungen an die BZAA sowie das Statistische Landesamt abgibt).

Das Informationsblatt sowie die beiden Vordrucke sind in der Anlage 4 beigelegt.

Gleichzeitig erhalten Sie als Anlage 5 eine Mitteilung über die diesjährige Tagung des ISD zum Thema Stiefeltern- und Verwandtenadoption mit Auslandsbezug.

#### **5. Jahresmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) gem. § 2 a Abs. 5 Nr. 2 AdVermiG**

Die BZAA hat für die diesjährige Jahresmeldung einen neuen Vordruck erstellt (Anlage 7).

Die Versendung soll wiederum über die zentralen Adoptionsstellen erfolgen. Ich bitte um Rücksendung der ausgefüllten Bogen bis zum **30.04.2004**.

Der Meldebogen sowie dessen Anlage A können auch beim im Briefkopf angegebenen Sachbearbeiter per e-mail angefordert werden.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass Sie nur dann eine Meldung an die BZAA geben müssen, wenn Sie in 2003 eine internationale Adoptionsvermittlung (mit Gestattung) eingeleitet bzw. durchgeführt haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

#### **6. Gestattungen gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG**

In den vergangenen 2 Jahren haben viele Jugendämter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Gestattung zur internationalen Adoptionsvermittlung zu beantragen. Wenn die zentrale Adoptionsstelle eine Gestattung erteilt, besteht hier natürlich auch ein großes Interesse, über den Verlauf der Vermittlung informiert zu werden. Auch wenn die Jahresmeldung an die BZAA über mich weitergeleitet wird, möchte ich Sie bitten, mich in Zukunft möglichst zeitnah über den Verlauf der Vermittlung zu informieren. Es bietet sich hierbei an, dass Sie mir auch die jeweils notwendige Einzelmeldung an die BZAA (§ 5 Abs. 1 AdVermiG iVm §§ 2, 5 Auslandsadoptionsmeldeverordnung) in Kopie zukommen lassen.

Hierbei wäre es auch sehr hilfreich, wenn Sie mir mitteilen würden, wenn deutlich wird, dass die Adoptionsbewerber, für die Ihnen die Gestattung erteilt wurde, an einer internationalen Adoptionsvermittlung erkennbar nicht mehr interessiert sind.

## **7. Fortbildung**

Abschließend möchte ich Sie noch auf die diesjährigen Fortbildungen der zentralen Adoptionsstelle aufmerksam machen.

0007/04: Fallbesprechung internationaler Adoptionen (3.3.; 15.06.; 23.11.2004)

0013/04: Adoption des Stiefkindes (29. - 30.03.2004)

0043/04: Fachtagung Adoption (6.10.2004)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Dort ist auch eine Kopiervorlage für die Anmeldung enthalten (S. 146).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Schnapka